

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen finden Anwendung für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk-, oder Servicevertrag und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen sowie Dauerschuldverhältnissen. Diese Bedingungen sind nicht anwendbar, wenn die Produkte nicht direkt von jambo bezogen werden. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Definitionen

- **Bedingungen:** diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Kunde:** Beauftragender und Vertragspartner
- **jambo:** jambo GmbH, Stiftsplatz 6, 59872 Meschede
- **Integrationsmaterialien:** Vom Kunden im Rahmen von CFI zur Verfügung gestellte oder näher spezifiziert Dritprodukte.
- **Immaterialgüterrechte:** Patente, Marken- und Urheberrechte sowie vergleichbare Rechtspositionen.
- **Auftragsbestätigung:** Schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden durch jambo.
- **Preis:** das von dem Kunden an jambo zu leistende Entgelt für Produkte oder Services.
- **Produkte:** In Dokumenten von jambo (schriftlich und/oder auf der Internetseite) aufgeführte Waren einschließlich Dritprodukten und Software.
- **Service:** Umfasst Reparatur- und Austauschdienstleistungen, die jambo, entsprechend der vereinbarten Serviceleistung, gegebenenfalls auch durch Servicepartner, durchführt.
- **Serviceleistungen:** In Dokumenten von jambo (schriftlich und/oder auf der Internetseite) aufgeführte Dienstleistungen, wie in den jambo Servicebeschreibungen bestimmt.
- **Servicepartner:** Von jambo beauftragte/s Serviceunternehmen.
- **Software:** Betriebssystem-, Anwendungs- oder sonstige Software, die von jambo oder einer anderen jambo-Gesellschaft hergestellt, in deren Eigentum steht und/oder lizenziert wird.
- **Dritprodukte:** Produkte, die nicht von jambo hergestellt und/oder nicht mit der Marke „jambo“ versehen sind, aber von jambo verkauft werden.
- **Dritsoftware:** Betriebssystem-, Anwendungs- oder sonstige Software eines Drittherstellers.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

Angebote von jambo erfolgen ausschließlich schriftlich und sind freibleibend, sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Nach Prüfung der Bestellung des Kunden sendet jambo dem Kunden zur Annahme der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu. Der Kunde wird diese aufmerksam prüfen und jambo unverzüglich etwaige Abweichungen zu der Bestellung schriftlich mitteilen, da ansonsten mit der Produktion der Bestellung begonnen und der Inhalt der Auftragsbestätigung als vertragsbestimmend angesehen wird.

3. Vertragsschluss/Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Bereitstellung der Leistung durch jambo zustande.

Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung der Produkte und Services behält sich jambo vor, vertragsgegenständliche Produkte und Services zu ändern, sofern eine mindestens gleichwertige Funktionalität und Leistung sichergestellt ist und der Vertragsgegenstand dadurch keine unzumutbare Änderung erfährt. Wesentliche Änderungen werden in Abstimmung mit dem Kunden durchgeführt.

3.1 Laufzeit des Vertrages/Kündigung

Bei Serviceverträgen beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit der Aufnahme der vertraglichen Leistungen und endet 3 bzw. 5 Jahre danach. Eine Verlängerung des Vertrages zu durch jambo angepasste Konditionen ist seitens des Kunden möglich und bedarf der schriftlichen Beauftragung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Der vom Kunden zu zahlende Preis ergibt sich aus Auftragsbestätigung und/oder Rechnung von jambo. Soweit nicht anderweitig vereinbart erfolgen Zahlungen spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung. jambo behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges Lieferungen und/oder Serviceleistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten, gesonderte Verzugszinsen sowie Ersatz verzugsbedingter Schäden zu verlangen. Skonto ist nicht vorgesehen. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung vorgenommen werden.

5. Lieferung/Verzug

Versendet jambo auf Wunsch des Kunden den Vertragsgegenstand, so erfolgt dies auf Gefahr des Kunden. Soweit möglich, sind fehlende, falsche oder beschädigte Produkte und/oder Verpackungen auf dem Frachtbrief vor Unterzeichnung zu vermerken. jambo ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Lieferort ist in der Auftragsbestätigung angegeben. Im Falle des Annahmeverzuges hat der Kunde die hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerungskosten, zu tragen. jambo kommt nur durch eine schriftliche Mahnung, die frühestens zwei Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von jambo innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder auf der Lieferung bestehen möchte. Zurücktreten kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, soweit die Verzögerung der Lieferung von jambo zu vertreten ist. Im Falle höherer Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen usw.) ist jambo berechtigt, die Leistungen für die Dauer der Behinderung zusätzlich einer anschließenden angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, falls die Leistungserbringung unmöglich wurde, vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit jambo aus Kulanzgründen einer Rücksendung von Produkten zustimmt, sind diese im Originalzustand in ihrer Originalverpackung zurückzusenden. Rücksendekosten werden in diesem Falle vom Kunden getragen.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von jambo. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die IT-Komponenten pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterverkaufen, tritt jedoch bereits jetzt alle hieraus resultierenden Ansprüche gegen die Abnehmer des Kunden zur Sicherung der Zahlungsforderungen von jambo in Höhe des geschuldeten Betrages an jambo ab. jambo nimmt diese Abtretung an. Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, darf der Kunde nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. jambo ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden zuvor eine Frist für die Leistungserbringung setzen zu müssen. Auch ohne zurückzutreten, ist jambo berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder die Befugnis des Kunden zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen.

7. Service, Wartung und Reparatur

Serviceleistungen werden durch jambo oder von jambo beauftragte Servicepartner erbracht. Die zu erbringenden Serviceleistungen gehen aus der entsprechenden Position im Vertrag hervor. Serviceleistungen können auch telefonisch oder über Internet erbracht werden. Sie können Instandsetzungsleistungen sowie Installations-, Integrations-, Trainings- oder Beratungsleistungen umfassen.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht von Serviceleistungen umfasst: Fälle, in denen Ansprüche aus Sachmängeln ausgeschlossen sind; Arbeiten außerhalb üblicher Geschäftszeiten; Standortwechsel von Produkten; Ersatz von Verbrauchsmaterialien; Ersatz von Disketten; Arbeiten, die nicht zur Instandsetzung erforderlich sind; Arbeiten am elektrischen Umfeld des Kunden; Software- und /oder Datenübernahme. Für Dritprodukte/Dritsoftware gelten ausschließlich die Bestimmungen der Hersteller.

Soweit mit dem Kunden vereinbart, führt jambo in seiner Produktionsstätte oder vor Ort beim Kunden Dienstleistungen zur Integration bestimmter Waren gemäß in Produkte Beauftragung durch. Für von jambo mitgelieferte, aber nicht von jambo selbst hergestellte Software gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrags. Erforderliche Lizenzen fügt jambo den Produkten bei; die Lizenzbedingungen sind vom Kunden zu akzeptieren. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Software ist nur in dem Umfang leistungsfähig einsetzbar, wie er in der Programmbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder dem Benutzerhandbuch beschrieben ist.

7.1 Abwicklung von Fremdgarantien

In der Regel ist eine Garantie ein Vertrag zwischen dem Hersteller und dem Kunden. Der Kunde ist daher selbst verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Ansprüche aus der Garantie herzustellen. Wird dieses als Dienstleistungsauftrag an uns übergeben, so ist dies eine kostenpflichtige Leistung, die aus der entsprechenden Position des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung hervorgeht.

8. Haftung

jambo haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet jambo nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise. In diesem Fall ist die Haftung für eingetretene Schäden (dies umfasst auch mittelbare Schäden) der Höhe nach auf Euro 500.000.-- pro Schadensfall oder pro Serie zusammenhängender Schadensfälle beschränkt. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an den Vertragsprodukten selbst, sondern durch ihre Benutzung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstanden sind).

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines Mangels nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern und wegen Schäden an Gesundheit, Leib und Leben sowie zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser Bedingungen bereits entstandene Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlung bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß für Ansprüche gegen Mitarbeiter von jambo und von jambo Beauftragte; sie gelten insbesondere für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche.

9. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Die folgenden Punkte liegen im Verantwortungsbereich des Kunden: Kommunikationskosten mit jambo; Kosten für die elektrische Energie zur Installation der IT-Komponenten in den Räumen des Kunden; Unterbringung der erworbenen IT-Komponenten in geeigneten Räumen und Erhaltung der Komponenten in ordnungsgemäßen Zustand für die Dauer des Vertragsverhältnisses.

Darüber hinaus erklärt sich der Kunde bereit, jambo alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen mitzuteilen, jambo soweit erforderlich Zugang zu den Produkten zu gewähren sowie notwendige Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Vor Durchführung von Mangelbeseitigungs-, Ersatzlieferungs- oder Serviceleistungen wird der Kunde Sicherungskopien von Dateien und Programmen erstellen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, liegt die Datensicherung nicht im Verantwortungsbereich von jambo.

Bei einem Export der von jambo erworbenen IT-Komponenten sind die ggfs. geltenden Ausfuhrbestimmungen zu beachten bzw. der Abnehmer entsprechend zu verpflichten.

10. Datenschutz

Kundendaten unterliegen der elektronischen Datenverarbeitung. jambo wird bei der Nutzung personenbezogener Daten die relevanten Datenschutzbestimmungen (insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes) sowie die jambo-interne Datenschutzrichtlinie beachten. Notwendigerweise leitet jambo personenbezogene Daten an Servicepartner unter Einhaltung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen weiter.

11. Geheimhaltung

Beide Parteien werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene, als solche gekennzeichnete oder offensichtlich erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

12. Rücktritt

jambo ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde trotz einer von jambo eingeräumten angemessenen Frist die vereinbarte Vergütung nicht bezahlt. Soweit nach der Rechtsnatur des abgeschlossenen Vertrags anwendbar, ist jede Partei unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte berechtigt, einen abgeschlossenen Vertrag in den folgenden Fällen zu kündigen: Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Art durch die andere Partei; nachhaltige Vertragspflichtverletzung, soweit diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der verletzten Partei beendet wird; Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder Beantragung der Eröffnung.

13. Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. jambo ist berechtigt, einzelne Verpflichtungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von jambo berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

Weitere Informationen über unsere Produkte und Leistungen sind unter www.jambo-gmbh.de verfügbar.